

# STATUTEN DER FACHSCHAFT VETERINÄRMEDIZINSTUDIERENDE BERN

STAND 17. Dezember 2020

## I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

### Art. 1 Name

Die Fachschaft Veterinärmedizin der Universität Bern, im Folgenden FVM genannt, ist eine Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB). Sie umfasst alle Studierende, welche Veterinärmedizin studieren und Mitglieder der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind.

<sup>2</sup>Die Fachschaft hat ihren Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die FVM setzt sich für die fachbezogenen Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der materiellen und ideellen Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und den privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der veterinärmedizinischen Fakultät Bern;
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Veterinärmedizinistudenten.

<sup>2</sup>Die FVM ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 3 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Sprache

<sup>1</sup>Die offiziellen Sprachen der FVM sind Deutsch und Französisch.

<sup>2</sup>Bei Auslegungsschwierigkeiten ist die deutsche Fassung massgebend.

## II. Mittel und Haftung

### Art. 4 Mittel

<sup>1</sup>Die FVM erhält jährlich einen Betrag von der Studierendenschaft der Universität Bern (nachfolgend SUB). Näheres regelt das Fachschaftsfinanzierungsreglement der SUB.

<sup>2</sup>Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Es werden keine Mitgliedschaftsbeiträge erhoben.

### Art. 5 Haftung

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der FVM haftet ausschliesslich das Fachschaftsvermögen.

<sup>2</sup>Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Organisation

#### Art. 6 Organe der FVM

Die Organe der FVM sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevidierenden;

#### A. Die Vollversammlung

##### Art. 7 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FVM und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FVM.

<sup>2</sup> An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit fällt die\*der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2bis</sup> In Fällen zeitlicher Dringlichkeit kann ein Beschluss ausnahmsweise mittels Zirkularbeschluss per E-Mail gefasst werden, wobei den Mitgliedern mindestens fünf Tage Zeit für die Antwort gegeben werden muss. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern zugestellt. Verlangen mindestens zwei Mitglieder eine Diskussion, muss dennoch eine Vollversammlung einberufen werden.

<sup>3</sup>Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

##### Art. 8 Einberufung

<sup>1</sup>Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen.

<sup>2</sup>Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FVM, ist eine ausserordentliche Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

<sup>4</sup> Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Die Einberufungsvoraussetzungen richten sich nach jenen der ordentlichen Vollversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von 15 Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

##### Art. 9 Durchführung

<sup>1</sup>Die ordentliche Vollversammlung muss 15 Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt werden, wobei die Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben sind.

<sup>2</sup>Die Vollversammlung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

<sup>3</sup>Ist das Vorstandspräsidium verhindert, so wird die Vollversammlung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>4</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>5</sup> Stört ein Mitglied die Vollversammlung wiederholt schwer, kann er durch die Versammlungsleitung nach einer Verwarnung für die aktuelle Sitzung des Saales verwiesen werden.

##### Art. 10 Die Traktandenliste

<sup>1</sup>Der Vorstand redigiert die Traktandenliste und bestimmt die Traktanden.

<sup>1bis</sup> Jedes Fachschaftsmitglied ist berechtigt, bis 10 Tage vor der Sitzung ein Traktandum einzugeben.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme oder Streichung eines Traktandums während der Vollversammlung oder wenn die Traktandenliste geändert werden will, bedarf es eines einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

### **Art. 11 Die Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevidierenden.

<sup>3</sup>Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

<sup>4</sup>Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Ausgaben über 1000.— zu bewilligen;
2. Beitritt der FVM zu anderen Organisationen;
3. Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes;
4. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
5. Ausschluss eines Mitgliedes aus der FVM;
6. Genehmigung des Erlasses oder der Revision der Statuten.

<sup>5</sup>Aus praktischen Gründen wird dem Vorstand die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung übertragen. Beschlussfassungen in ausschliesslicher Kompetenz der Vollversammlung bleiben vorbehalten.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Sekretariat, Der Kassiererin\* oder dem Kassierer\*, der Festmeisterin\* oder dem Festmeister\* und Vorstandsmitgliedern ohne Amt zusammen.

<sup>2</sup>Vorstandsmitglieder ohne Amt unterstützen die offiziellen Ämter nach Vorgabe des Vorstandspräsidiums.

<sup>3</sup>Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

### **Art. 13 Organisation des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je mindestens zwei Vertretenden jedes Jahreskurses (Ausnahme 5. Jahreskurs) sowie einer Vertretung des IVSA Vorstandes.

<sup>2</sup>Stellt ein Jahreskurs keine Vertretung zur Verfügung, so wird einer der zwei vakanten Sitze durch die jeweiligen Klassensprecherinnen\* und Klassensprecher\* besetzt.

### **Art. 14 Die Vorstandssitzung**

<sup>1</sup>Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandspräsidium geleitet.

<sup>3</sup>Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal pro Semester.

<sup>4</sup>Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>3</sup>Stellt ein Jahreskurs mehr als 2 Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dürfen diese maximal 2 Stimmen abgeben.

<sup>4</sup>Stellt ein Jahreskurs nur ein Vorstandsmitglied zur Verfügung, darf dieses nur eine Stimme abgeben.

<sup>5</sup>Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt die\*der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

#### **Art. 16 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Die Ämter werden anfangs jeder Amtsperiode neu verteilt. Dabei werden Ämter, die besondere technische, schriftliche oder sprachliche Fähigkeiten voraussetzen, den kompetentesten Vorstandsmitgliedern bevorzugt verteilt.

<sup>3</sup>Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl im Herbstsemester und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

<sup>4</sup>Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als 2 Ämter kumuliert werden.

#### **Art. 17 Amtsentzug und Amtrücktritt**

<sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit aus dem Vorstand enthoben werden.

<sup>2</sup>Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise von seinem Amt zurücktreten.

Die begründete Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist in allen Belangen für die FVM beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand bildet die Delegationen für die verschiedenen Fakultätskommissionen. Die Besetzung der Delegationen erfolgt durch Wahl im Vorstand.

<sup>3</sup>Der Vorstand setzt Studierendenvertretungen in den von der Vollversammlung bestimmten Kommissionen ein.

<sup>4</sup>Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FVM.

<sup>5</sup>Der Vorstand verwaltet die Kasse des FVM innerhalb seiner Kompetenzen.

<sup>6</sup>Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 1000.— pro Jahr.

<sup>7</sup>Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FVM legt er der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

<sup>8</sup>Der Vorstand verfasst ein Vorstandsreglement. Dieses schildert insbesondere die Organisation des Vorstandes und die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ämtern.

#### **Art. 19 Finanzenverwaltung**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge leisten:

1. einen Beitrag zur Finanzierung der Internetseite der Fachschaft gemäss der Finanzordnung;

<sup>2</sup>Der Vorstand kann jedes Jahr Darlehen tätigen in Höhe von maximal:

1. 2000.— zu Gunsten des Waldfestes
2. 2000.— zur Durchführung des Tutorfestes
3. 8000.— zur Durchführung des Weihnachtskommers

<sup>3</sup>Sämtliche Darlehen sind 4 Monate nach dem Weihnachtskommers der FVM vollständig zurück zu zahlen, jedoch spätestens bis 10 Monate nach dem Weihnachtskommers. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Diskurs mit dem FVM über einen Erlass der Schulden verhandelt werden. Der finale Entscheid obliegt der FVM.

<sup>4</sup>Der finale Kontostand wird folgendermassen aufgeteilt:

1.  $\frac{1}{5}$  zu Gunsten der FVM
2.  $\frac{4}{5}$  zu Gunsten des Jahreskurses

<sup>5</sup> Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, namentlich dem Waldfest, Tutorenfest und Weihnachtskommers, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wobei die Kosten hierfür den Budgets der Veranstaltungen zu gleichen Teilen anzurechnen sind.

<sup>5bis</sup> Zu Gunsten des Gruppenaustausches der IVSA wird unter folgenden Bedingungen ein Betrag mindestens in Höhe von 200.- pro Semester bezahlt.

- a. IVSA hat im Gegenzug mindestens eine Veranstaltung für alle FVM Mitglieder pro Semester zu veranstalten
- b. Die Beiträge sind an solche Veranstaltungen gekoppelt und müssen bei Auslassen dieser nicht bezahlt werden.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann jährlich folgende Beiträge sprechen:

1. Begleichung der jährlichen IVSA Mitgliederbeiträge sowie der Teilnahmegebühren an den IVSA Kongressen;
2. Begleichung der Fahrkosten für die Teilnahme an der BVVD Mitgliederversammlungen
3. Teilfinanzierung eines Präsenes für Dozierende und Professoren\* oder Professorinnen\*, sowie andere an der Fakultät angestellte Personen, welche am Weihnachtskommers verabschiedet werden. Um diese finanzielle Unterstützung zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Vorgesehen ist ein Betrag von bis zu 250 Franken.

<sup>7</sup>Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 1000.- kann der Beschluss der Vollversammlung mittels Zirkularbeschlusses eingeholt werden.

<sup>8</sup>Alle weiteren Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

## **C. Die Rechnungsrevidierenden**

### **Art. 20 Aufgabe**

Zwei Rechnungsrevidierende prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Vollversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 21 Wahl**

<sup>1</sup>Die Rechnungsrevidierenden werden durch die Vollversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes.

<sup>2</sup>Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevidierende sein.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

## IV. Rechtsmittel

### Art. 22 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

## V. Revisionsbestimmungen

### Art. 23 Beschluss und Frist

1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Vollversammlung eine solche mit einfachem Mehr beschliesst.

2 Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von 15 Tagen ist zwingend. Art. 10 Abs. 4 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Vollversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

<sup>2</sup>Werden diese Statuten nicht genehmigt, wird eine neue Fassung durch eine Statutenkommission verfasst. Die Statutenkommission besteht aus jeweils 2 Vertretenden jedes Jahreskurses (mit Ausnahme des 5. Jahreskurses). Die neue Fassung wird der nächsten Vollversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

### Genehmigung durch die Vollversammlung der FVM

Diese Statuten sind an der Vollversammlung vom 29. Oktober 2020 angenommen worden.

Das Vorstandspräsidium:

Alea Fiechter

Sara Tscholl

Die\*der Protokollführende:

Alya Hipf



### Genehmigung durch den Studierendenrat der SUB

Diese Statuten sind an der der Sitzung des Studierendenrates vom 02. März 2023 genehmigt worden.